
GO-BT - § 12. Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

11/2 §§ 12, 70 GO-BT

Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen bei Anhörungen

6.2.1990

vgl. Nrn. 10/17, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13,13/13

§ 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT verweist ausdrücklich auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Diese Geschäftsordnungsvorschrift für Anhörungen nimmt damit Bezug auf die allgemeine Regelung zur anteilmäßigen Beteiligung der Fraktionen bei innerparlamentarischen Organisationsmaßnahmen. Grundlegend ist § 12 GO-BT, der die Stellenanteile der Fraktionen betrifft. Diese Vorschrift bedarf insofern der Ausformung durch den Bundestag, als dieser das Berechnungsverfahren bestimmen muss, welches für die Bestimmung der Stellenanteile der Fraktionen angewandt werden soll. Der Bundestag pflegt einen entsprechenden Beschluss zu Beginn jeder Wahlperiode zu fassen. Der 11. Bundestag hat deshalb im Anschluss an die 10. Wahlperiode aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 11/53 bestimmt, daß die Stellenanteile nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/Schepers) zu berechnen sind. Die in dem genannten Antrag auf Drucksache 11/53 erwähnten Beispiele für die Anwendung dieses Berechnungsverfahrens, das auch Rangmaßzahlverfahren genannt wird, ist nicht abschließend. Es besteht kein Zweifel, daß auch im Fall des § 70 Abs. 2 Satz 2 GO-BT das Rangmaßzahlverfahren anzuwenden ist.